



Marktgemeinde Wölbling  
Oberer Markt 1  
3124 Oberwölbling, NÖ

Lfd.Nr.: 06

## NIEDERSCHRIFT

### VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

### Gemeinderates

am 31.3.2016 im GR-Sitzungssaal in Oberwölbling.

Beginn der Sitzung: 19,30 Uhr  
Ende der Sitzung: 21,40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24.3.2016  
durch Einzelladung.

#### Anwesend waren:

Bürgermeister Gottfried Krammel  
Vizebürgermeister Karin Gorenzel

gfGR Mag. Bruno Steidl  
gfGR Ing. Ludwig Steidl  
gfGR Johann Höld  
GR Irmgard Schlager  
GR Herta Priesching  
GR Zimmel Daniel  
GR Berger Alfred  
GR Mitterlehner Adolf  
GR Tischer Reinholt

gfGR Woisetschläger Eva  
GR Erber Manuel  
GR Graf Karin  
GR Müllner Marlene  
GR Stoll Franz  
GR Fellner Bernhard  
GR Pfeiffer Christian  
GR Daxböck Armin

Anwesend waren außerdem:  
AI Helga Krajcovic als Schriftführerin  
Zuhörer

Entschuldigt: GR Kisling Franz, gfGR Hießberger Peter

Vorsitzender: Bürgermeister Gottfried Krammel

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

## Verlauf der Sitzung

Bgm. Krammel begrüßt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Tagesordnung:

#### 1. Einwendungen zur 5. GR-Verhandlungsschrift vom 17.12.2015

Sachverhalt: Der Vorsitzende fragt, ob gegen das Sitzungsprotokoll der letzten GR-Sitzung ein Einwand erhoben wird. GR Pfeiffer stellt den Antrag, das Protokoll mit "erstellt am..., von....; weitergeleitet am ..., usw. künftig zu versehen.

Bgm. Krammel wird dies nach den Grundsätzen der NÖ Gemeindeordnung erledigen. Da es gegen den Inhalt des Protokolls keinen Einwand gibt, gilt dies als genehmigt.

#### 2. Bericht Prüfungsausschuss

Sachverhalt: GR Erber, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, berichtet über die letzten drei Sitzungen.

Die letzten drei Protokolle gehen den Gemeinderatsmitgliedern gesondert zu.

#### 3. Rechnungsabschluss 2015

Sachverhalt: Die Summe des ordentlichen Haushaltes Einnahmen/Ausgaben beträgt € 5.943.172,18 und des außerordentlichen Haushaltes € 709.053,04. Dieser konnte ausgeglichen und ein Überschuss von € 512.905,30 im ordentlichen Haushalt und € 28.767,40 im außerordentlichen Haushalt erstellt werden. Der Rechnungsabschluss 2015 lag zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. In der Auflagefrist wurde keine Stellungnahme eingebracht, berichtet Bgm. Krammel. Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen damit befasst. Die eingebrachten Anfragen der Bürgerliste MIT wurden im Vorfeld beantwortet.

Schuldenstand, Zinssatz, Wasserwirtschaftsfonds Tilgung und Verzinsung, Wartung und Instandhaltung Straßenbeleuchtung, Stromverbrauch, Nebenanlagen Ambach - Kostenschätzung, Abwasserbeseitigungsanlage Überschuss und Rücklagenbildung, Wasserversorgungsanlage Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Aufschließungskosten - sofort vorschreiben; - Anfragen der Gemeinderäte wurden von gfGR Mag. Bruno Steidl, gfGR BM Ing. Ludwig Steidl und Bgm. Krammel beantwortet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2015 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür (SPÖ, FPÖ - Daxböck)

7 Stimmen dagegen (ÖVP - Woisetschläger, Erber, Graf, Müllner, Stoll; MIT - Fellner, Pfeiffer)

#### 4. Änderung örtliches Raumordnungsprogramm; FWP

##### • Bericht

Sachverhalt: Bgm. Krammel berichtet, dass das Amt der NÖ Landesregierung, Fach- und Rechtsabteilung, zu den Umwidmungspunkten noch keinen Bericht übermittelte.

#### 5. Straßenbau und Nebenanlagen

Sachverhalt: Für die Ausschreibung samt Kostenschätzung, Baureife Planung, örtliche Bauaufsicht und Abrechnung sowie Leistungen der Baukoordination für die

Straßenbauarbeiten Poentgasse- und Feldgasse samt Verbindungsstraßen und Gehwege; Sonnenweg sowie die Steinschichtung bei der Seitenstraße in der Waldstraße legte IB Ing. Riesenhuber ein Angebot über € 17.760,00 brutto bei geschätzten Herstellungskosten von € 338.400,00 brutto.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 6. Wasserversorgungsanlage

- **Wasserabgabenordnung**

Sachverhalt: Bgm. Krammel berichtet, dass die Wasserabgabenordnung nach dem Verbraucherpreisindex erhöht werden muss. Der Betriebsfinanzierungsplan liegt nun vor und wurde in der Finanzausschusssitzung geprüft. gfGR Mag. Steidl Bruno berichtet über die Anhebung der Wasseranschlussabgabe von € 6,00 auf € 7,00. Über einen Stufenplan auf drei Jahre und eine Wirksamkeit ab 1.7.2016 wurde diskutiert. **Beilage 1**

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung mit in Kraft tretend ab 1.7.2016 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP)  
3 Stimmen dagegen (MIT, FPÖ)

## 7. Abwasserbeseitigungsanlage

- **Kanalabgabenordnung**

Sachverhalt: Bgm. Krammel berichtet, dass die Kanalabgabenordnung nach dem Verbraucherpreisindex erhöht werden muss. Der Betriebsfinanzierungsplan liegt nun vor und wurde in der Finanzausschusssitzung geprüft. gfGR Mag. Steidl Bruno berichtet über die Anhebung der Kanaleinmündungsabgabe von € 12,00 auf € 15,00. Über einen Stufenplan auf drei Jahre und eine Wirksamkeit ab 1.7.2016 wurde diskutiert. **Beilage 2**

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung mit in Kraft tretend ab 1.7.2016 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP, FPÖ)  
2 Stimmen dagegen (MIT)

Die Bürgerliste MIT betont, dass sie nicht gegen die Erhöhung sind, sondern dies in den nächsten drei Jahren stufenweise umsetzen würden.

## 8. Friedhof

- **Vereinbarung Totengräber Mülleitner**

Sachverhalt: Bgm. Krammel berichtet, dass aufgrund der Änderung der Bezüge im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und § 7 der Vereinbarung ab 1.1.2016 die Pauschalentschädigung für erbrachte Leistungen pro Grab lt. lit. A) € 639,00 und lt. lit. B) für die Durchführung einer Enterdigung € 639,00 beträgt und die Vereinbarung angepasst werden muss. Die Beerdigungsgebühr einer Urne in einem Erdgrab für Leichen muss neuerlich überarbeitet werden.

**Beilage 3**

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge diese Vereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Friedhofsgebührenordnung

**Sachverhalt:** Bgm. Krammel berichtet, dass aufgrund der Änderung der Vereinbarung mit Totengräber Mülleitner die Friedhofsgebührenordnung angepasst werden muss.

**Beilage 4**

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Gebührenordnung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 9. Zivilschutzbeauftragter

**Sachverhalt:** gfGR Ing. Peter Hießberger berichtet, dass FF-Kdt. Neußner Peter der Ernennung zum Zivilschutzbeauftragten der Marktgemeinde Wölbling zugestimmt hat.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Bestellung von Herrn Neußner Peter zum Zivilschutzbeauftragten der Marktgemeinde Wölbling beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 10. Subventionen

- Gesunde Gemeinde

**Sachverhalt:** Vzbgm. Gorenzel berichtet, dass nach der Kooperationsvereinbarung „Gesunde Gemeinde“ im Juli 2000 noch nie eine Subvention in Anspruch genommen wurde. Es wurde ein Startkapital zur Verfügung gestellt. Jetzt werden enorme Kosten fällig, da für das Schulgebäude enorme Mietkosten anfallen und das Angebot für die Bürger gestiegen ist.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Subvention € 0,40 je Einwohner beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- Magazin Polizei NÖ, Einschaltung € 380

**Sachverhalt:** Bgm. Krammel berichtet von dem Ersuchen eine Einschaltung von 1/8 Seite zum Preis von EUR 380,-- zuzgl. Steuern, im Magazin der Landespolizeidirektion NÖ "Polizei Niederösterreich" zu beauftragen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Einschaltung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 Stimmen dafür (SPÖ)  
8 Stimmen dagegen (ÖVP, MIT, FPÖ)

- Verein Heimat, Kultur und Wein; Traisentaler Weinbegleiter

**Sachverhalt:** Bgm. Krammel berichtet vom Ansuchen um eine Tourismusförderung € 120,00 für die Traisentaler Weinbegleiter um das Weinbaugebiet Traisental touristisch noch attraktiver zu gestalten.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- Weinbauverein Wölbling

Sachverhalt: Bgm. Krammel berichtet vom mündlichen Ansuchen des Weinbauvereines Wölbling um Kostenübernahme der Schulmiete für die Weinjahrgangspräsentation am 6.5.2016.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 10. Mittelschulgemeinde – Schulverein

- Rechnungsabschlüsse 2013 – 2015
- Übernahme Buchhaltung 2010-2014

Sachverhalt: gfGR Woisetschläger berichtet, dass sie mitten in der Belegabgleichung ist und eventuell in einzelne Belege einsehen muss. Der Aufwand ist enorm und bedarf noch einiger Zeit bis zum Abschluss.

- Erber Herbert; Strafverfahren

Sachverhalt: Bgm. Krammel berichtet, dass am 3.3.2016 im Landesgericht St.Pölten die Verhandlung gegen Erber Herbert, geb. 4.3.1956, Kindergartenstraße 11, 3124 Oberwölbling in der Strafsache § 153 (1 u 3) 1. Fall StGB Erber gemäß § 369 StPO schuldig gesprochen wurde. Nach der dreitägigen Bedenkzeit des Verurteilten ist das Urteil nun rechtskräftig.

## Beilage 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wölbling hat in seiner Sitzung am 31.3.2016 folgende

**Wasserabgabenordnung  
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wölbling  
beschlossen:

§ 1

In der Stadt/Markt/Gemeinde Wölbling werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 7.167.597 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 40.283 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

**§ 4  
Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

**§ 5  
Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 6  
Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 40 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbeitrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbeitrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
7	40,00	280,00
12	40,00	480,00
17	40,00	680,00
25	40,00	1.000,00
40	40,00	1.600,00
60	40,00	2.400,00
80	40,00	3.200,00
100	40,00	4.000,00

**§ 7  
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,95 festgesetzt.

**§ 8**

**Ablesungszeitraum**

**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. April und endet mit 31. März.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. von 1. April bis 30. Juni

- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| 2. von 1. Juli    | bis 30. September |
| 3. von 1. Oktober | bis 31. Dezember  |
| 4. von 1. Jänner  | bis 31. März      |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

#### § 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1.7.2016, nach zweiwöchigen Kundmachungsfrist, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen: 15.04.2016

abgenommen:

Die Bürgermeisterin:

Gorenzel Karin

### Beilage 2 Kanalabgabenordnung

#### Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wölbling hat in seiner Sitzung am 31.3.2016 beschlossen:

#### Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Wölbling

##### §1

In der Marktgemeinde Wölbling werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 eingehoben.

##### § 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluß an einen öffentlichen

#### Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 19.459.289,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 41.597 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen  
Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.638.278,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 22.382 zugrundegelegt.

### **§ 3 Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 4 Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5 Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### **§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den**

#### **a) Schmutzwasserkanal**

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 2,60 festgesetzt.

#### **b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für die Schmutz- und Regenwasserentsorgung (Trennsystem) mit € 2,60 festgesetzt.

#### **c) Regenwasserkanal**

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz) wird der Einheitssatz mit € 0,26 festgesetzt.

### **§ 7 Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsabgaben sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

### **§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

### **§ 9 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.7.2016, nach zweiwöchigen Kundmachungsfrist, in Kraft. (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin:

Gorenzel Karin

angeschlagen am: 15.04.2016

abgenommen am:

### Beilage 3

#### Vereinbarung Mülleitner

Betrifft: Gemeindefriedhöfe Oberwöbling und Unterwöbling, Vereinbarung über die Durchführung der Totengräberarbeiten durch die Firma Friedhofsdiest Mülleitner, Michael Mülleitner, 3124 Oberwöbling, Ambach 41/2:

#### Vereinbarung

##### § 1

Gegenstand der Vereinbarung bildet die Übernahme der nachfolgend näher bezeichneten Totengräberarbeiten auf den Gemeindefriedhöfen Oberwöbling und Unterwöbling durch die Firma Friedhofsdiest Mülleitner, Michael Mülleitner, mit Sitz in 3124 Oberwöbling, Ambach 41/2.

Die Grundlagen dieser Vereinbarung bilden:

- a) Schriftliche Bekanntgabe, eingelangt am 21. Oktober 2011
- b) Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2011
- c) Besprechung und Vertragsunterfertigung zwischen Herrn Bürgermeister Gottfried Krammel und Herrn Michael Mülleitner vom 20.1.2012 und der Ergänzung am 31.3.2016

##### § 2

Diese Vereinbarung beginnt am 1. Oktober 2011 und endet am 30. September 2021, wenn sie nicht verlängert wird. Im Falle einer Vereinbarungsauflösung einer Vertragspartei wird eine Kündigungszeit von 6 Monaten vereinbart.

##### § 3

Die Firma Friedhofsdiest Mülleitner, Michael Mülleitner, verpflichtet sich, ab 1. Oktober 2011 jeweils nach Aufforderung durch das Gemeindeamt der Marktgemeinde Wöbling, auf den Gemeindefriedhöfen Oberwöbling und Unterwöbling folgende Leistungen unter Einhaltung der Friedhofsordnung zu erbringen:

1. Herstellen (ausgraben) des Grabes in der erforderlichen Größe und beauftragten Tiefe, überschüssiges Erdreich, wenn notwendig von der Grabstelle wegbringen und an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Platz innerhalb des Friedhofes zu lagern.
2. Beistellung und Hilfestellung einer geeigneten Person zur Durchführung der Begräbniszeremonie (Bedienung des Versenkungsapparates).
3. Abdeckung der Grabstelle nach Beendigung der Begräbniszeremonie und Herstellung eines würdigen Zustandes der Grabstätte, vorhandene Kränze etc. am Grabhügel auflegen.
4. Erforderliche bzw. beauftragte Tieferlegungen
5. Durch Behörden angeordnete Graböffnungen
6. Umbettung (Exhumierung)
7. Dokumentation der Grabstelle (Tiefe, Lage) für die Marktgemeinde Wöbling anfertigen und unverzüglich nach Durchführung an die Marktgemeinde Wöbling weiterleiten

##### § 4

Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die Arbeiten mit einem Grabgerät (Friedhofsbugger) durchgeführt werden, falls erforderlich, ist händisch zu graben.

##### § 5

Sollten die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Arbeiten durch die Firma Friedhofsdiest Mülleitner, Michael Mülleitner, nicht zeitgerecht oder nicht dieser Vereinbarung entsprechend ausgeführt werden, steht der Gemeinde Wöbling das Recht zu, diese Arbeiten auf Kosten der Firma Friedhofsdiest Mülleitner, Michael Mülleitner, anderwärts durchführen zu lassen bzw. den Vertrag zu kündigen.

##### § 6

Die Firma Friedhofsdiest Mülleitner, Michael Mülleitner haftet für Beschädigungen im Zuge der Errichtung der Grabstelle. Schäden sind sofort, jedoch spätestens am 3. Tag nach der Begräbnisdurchführung bei der Marktgemeinde Wöbling zu melden.

##### § 7

Die Firma Michael Mülleitner erhält nach Leistungsdurchführung von der Gemeinde für ihre im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen folgende Pauschalentschädigungen (inkl. MWSt) pro Grab:

- a) ab 1.1.2016 647,31 € (sechs-hundertvierzigsieben Euro und dreißigein Cent) bei Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab und 440,-- € (vierhundertvierzig Euro) bei Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen.
- b) Die Pauschalentschädigung für die Durchführung einer Enterdigung einer Leiche beträgt ab 1.1.2016 647,31 €. Die Pauschalentschädigung für die Durchführung einer Enterdigung einer Urne aus einem Erdgrab beträgt die Hälfte der Pauschalentschädigung für die Enterdigung einer Leiche.
- c) Es gilt weiters als vereinbart, dass die unter a) und b) vereinbarten Pauschalbeträge im gleichen Protzenausmaß aufzuwerten sind, wie die ab 1.1.2017 eintretenden gesetzlichen Bezugserhöhungen der Gemeindebediensteten.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2011; Ergänzung genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 31.3.2016

#### Beilage 4

#### Friedhofsgebührenordnung

#### Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wölbling hat in seiner Sitzung am 31.3.2016 folgende

#### Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wölbling in Oberwölbling (Parz. Nr. 233/3) und Unterwölbling (Parz. Nr. 99) beschlossen:

#### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

#### § 2

#### Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bei sonstigen Grabstellen beträgt für
- (2) Erdgrabstellen:
  - 1. für 2 Leichen und Urnen € 140,00
  - 2. für 4 Leichen und Urnen € 280,00
  - 3. für 6 Leichen und Urnen € 420,00
  - 4. für 8 Leichen und Urnen € 560,00
  - 5. für 2 Urnen € 140,00
  - 6. für 4 Urnen € 280,00
- b) Sonstige Grabstellen
- 1. Urnennische für 2 Urnen € 140,00

#### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 658,00
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 450,00
  - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 450,00

- |  |          |
|--|----------|
| d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische  | € 143,00 |
| e) Urnennischenplatte auslösen und wieder versetzen  | € 140,00 |
| (2) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 420,00 für 2 Leichen und Urnen und um € 528,00 für 4, 6 und 8 Leichen und Urnen. |          |

§ 5

**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne aus einem Erdgrab beträgt die Hälfte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 28,00.

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Wöbling, am 31.3.2016

Die Vizebürgermeisterin:

Gorenzel Karin

Angeschlagen am: 01.04.2016

Abgenommen am: 18.04.2016

**Zu Nichtöffentliche:**

**TOP 12) Grundstücksangelegenheiten und**

**TOP 13) Personalangelegenheiten**

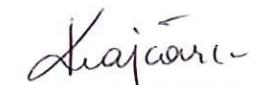
**Siehe Niederschrift über die nichtöffentliche GR-Sitzung vom 17.12.2015.**

**Genehmigt in der GR-Sitzung am**

**Unterschriften:**



Bgm. Gorenzel



Krajcovic

Schriftführerin Al Krajcovic